

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Bestätigung über die abgeschlossene Ausbildung für Laufbahnwechsel

Sachverhalt:

Wirkung von Bestätigungen über abgeschlossene Ausbildungen und damit dem Zeitpunkt des Laufbahnwechsels von Lehrbeauftragten.

Rechtslage:

In den anderen Fällen erfolgt der Laufbahnwechsel auf den nächstfolgenden Monat nach Datum der Diplomurkunde. Grundsätzlich wird der Laufbahnwechsel vorgenommen, wenn eine offizielle Bestätigung über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung vorliegt. Aus der Bestätigung muss eindeutig hervorgehen, dass sämtliche Prüfungsteile abgeschlossen und bestanden sind. Nach Einreichung der Bestätigung an das Amt für Mittelschulen wird der Laufbahnwechsel auf den nächstfolgenden Monat – bezogen auf das Datum der Bestätigung – vorgenommen.

Dies betrifft *insbesondere das Diplom für das höhere Lehramt der Universität Zürich*. Die Lehrkräfte, welche das HLA der Uni ZH absolviert haben, müssen eine *Bestätigung* verlangen, *welche zusätzlich zu den Personalien und Notenergebnissen einen Vermerk enthält, dass damit sämtliche Prüfungsteile für das Diplom bestanden sind*.

Die bisherigen Bestätigungen der Uni ZH – in der Regel je eine für den allgemein-didaktischen Teil und eine für den fachdidaktisch-praktischen Teil – genügen nicht, da aus keiner dieser Bestätigungen ersichtlich ist, dass damit sämtliche Prüfungsteile für das Diplom bestanden sind.

Das Gleiche gilt auch für die Abschlüsse an anderen Universitäten und Hochschulen.

Rechtsgrundlage

ko / 28. April 2004, überprüft Dezember 2011